

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Berlin und zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Der Senat von Berlin
- StadtUm IX B 5 -
Tel.: 9025-2516

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Berlin und zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

A. Problem

Das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) vom 07.08.2008 (BGBl. I S. 1658) ist am 01.01.2009 in Kraft getreten. Dieses Gesetz verpflichtet die Eigentümer von neu zu errichtenden Gebäuden, den Wärmebedarf anteilig mit Erneuerbaren Energien zu decken. Am 22.06.2011 ist das Gesetz zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Berlin (EEWärmeG-DG Bln) in Kraft getreten. Darin wird die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen. Am 28.07.2011 hat der Bundestag das EEWärmeG novelliert, so dass die Verordnungsermächtigung nicht mehr weitgehend genug ist.

Mit der Novelle wurde außerdem eine Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude im Rahmen des Zwecks und des Ziels des Gesetzes eingeführt. Die Länder können dafür bei der Renovierung öffentlicher Gebäude von den Regelungen des EEWärmeG abweichen. Darüber hinaus ist die Zuständigkeit für den Vollzug des EEWärmeG zu regeln und die Kontrolle der Nutzungspflicht zu optimieren.

B. Lösung

Die Ermächtigungsgrundlage ist zu erweitern. Zum einen soll eine gesetzliche Grundlage für eine verpflichtende Vorlage von Nachweisen in den Fällen des § 9 EEWärmeG geschaffen werden. Zum anderen soll mit der Rechtsverordnung eine Berichtspflicht der Bezirke gegenüber der zuständigen Senatsverwaltung eingeführt werden können, damit das Land Berlin seinerseits der Berichtspflicht aus § 18a EEWärmeG nachkommen kann.

Um der Vorbildfunktion gerecht zu werden, ist es zweckmäßig, bei der Renovierung öffentlicher Gebäude besondere Anforderungen zu schaffen. Hierfür ist eine Verwaltungsvorschrift des Senats das geeignete Mittel.

Darüber hinaus ist durch Schaffung einer Anordnungsbefugnis der Vollzug des EEWärmeG zu optimieren.

Ferner soll der Vollzug des EEWärmeG den Bezirken übertragen werden, wofür eine Änderung des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) notwendig ist.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Ohne die Erweiterung der Verordnungsermächtigung wäre die verbindliche Einführung eines Nachweisformulars für Befreiungen, Ausnahmen und technische Unmöglichkeiten nicht möglich und der Vollzug könnte in diesem Punkt nicht vereinfacht werden.

Gemäß § 18a EEWärmeG ist ein Bericht über den Vollzug des EEWärmeG für die Bundesregierung zu erstellen, was gemäß Nr. 1 (6) ZustKat AZG Aufgabe der Hauptverwaltung ist. Ohne die Einführung von Berichtspflichten der Bezirke wäre die Erstellung eines umfassenden Berichts durch die Senatsverwaltung erschwert, da der Großteil der relevanten Informationen in den Bezirken anfällt.

Um seiner Vorbildfunktion gerecht zu werden, ist dem Land Berlin die Möglichkeit zu geben, vom EEWärmeG abweichende Regelungen bei der Renovierung öffentlicher Gebäude zu treffen. Um diese schnell an technische Entwicklungen und Änderungen im Bundesrecht anpassen zu können, ist eine Ermächtigung zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift das geeignete Mittel.

Für einen effektiven Vollzug ist es wichtig, dass die Behörde die notwendigen Anordnungen treffen kann, so dass eine gesetzliche Anordnungsbefugnis zu schaffen ist.

Die Zuständigkeit der Behörden für den Vollzug des EEWärmeG richtet sich nach Landesrecht. Ohne die geplanten Änderungen des ZustKat Ord wäre der Vollzug des EEWärmeG in Berlin nicht ausdrücklich geregelt. Der Gesetzesentwurf folgt dem Beispiel der Vollzugsregelungen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV), die ebenfalls durch eine Ergänzung des ZustKat Ord den Bezirken übertragen wurde. Zur Übertragung der Vollzugsaufgaben auf die Bezirke gibt es keine Alternative, weil die Bezirke bereits heute für den ordnungsrechtlichen Vollzug bei Neubauten zuständig sind, so dass ein sachlicher Zusammenhang besteht und das notwendige Fachwissen vorhanden ist.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen V Nr. 1/2005 vom 01.07.2005 entsprechend wurde der Gesetzentwurf geprüft. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch die Änderung im EEWärmeG-DG Bln und aus der Änderung des ZustKat Ord ergeben sich keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen. Eventuelle Kostenauswirkungen ergeben sich vielmehr nur aus der folgenden Verordnung und werden dort in der entsprechenden Vorlage genau dargestellt. Die Gebühren für Befreiungen werden bei ca. 120 € liegen. Es ist beabsichtigt, den Gebührentatbestand in die Umweltschutzgebührenordnung aufzunehmen. Bescheinigungen der Prüfsachverständigen richten sich nach deren Aufwand und unterliegen der allgemeinen Marktpreisbildung.

F. Gesamtkosten

Die vorliegende Neuregelung verursacht als solche Mehrausgaben. Diese zusätzlichen Kosten beruhen auf zwingend umzusetzendem Gemeinschafts- und Bundesrecht und können insoweit nicht vermieden werden. Die Höhe variiert von Bezirk zu Bezirk, je nach Anzahl der Neubauten und der damit einhergehenden Zahl der Prüfungen bzw. Stichprobenkontrollen. Für ganz Berlin kann von ca. 1590 Neubauten¹ pro Jahr ausgegangen werden. Die amtliche Begründung der Bundesregierung geht davon aus, dass in ca. 5% der Fälle ein Antrag auf Befreiung etc. gestellt wird, was jährlich 80 zu bearbeitende Fälle bedeuten würde. Für die stichprobenartige Überprüfung wird eine

¹ Mittelwert aus der Anzahl der neuerrichteten Gebäude in den Jahren 2008-2010; Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Kontrolle von 2% der Fälle avisiert, also ca. 32. Nach Erlass dieses Gesetzes wird die darauf beruhende Durchführungsverordnung auf den Weg gebracht. In dieser wird die Einbindung der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung und die Einführung der verpflichtenden Formulare geregelt, wodurch die Arbeit der Verwaltung vereinfacht wird und Kosten gespart werden können. Zudem werden Schulungen für die Mitarbeiter in den Bezirken angeboten und entsprechendes Informationsmaterial bereit gestellt.

Der Senat kann durch Verwaltungsvorschrift die Anforderungen an zu renovierende öffentliche Gebäude regeln. Inwiefern hierdurch höhere Kosten entstehen, hängt von der Ausgestaltung der Vorschrift ab. Andererseits können durch eine verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien langfristig auch die laufenden Kosten gesenkt werden.

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Umwelt durch die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien zu schonen.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz selbst hat insoweit Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg, als dass im späteren Vollzug die Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung aus Brandenburg auch in Berlin zugelassen sind.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt.

Der Senat von Berlin
- StadtUm IX B 5 -
Tel.: 9025 - 2516

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Berlin und zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Berlin und zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Berlin

Das Gesetz zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 303) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Verordnungsermächtigung“ durch das Wort „Ermächtigungen“ ersetzt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 2“ gestrichen.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Einbeziehung von Sachverständigen hinsichtlich der Art und des Verfahrens von Überprüfungen im Sinne des § 11 EEWärmeG, sowie die Übertragung dieser hoheitlichen Aufgaben auf Sachverständige.“

cc) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Berichtspflichten der Bezirke gegenüber der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zur Erfüllung der Vorbildfunktion im Sinne des § 1a EEWärmeG kann der Senat nach Vorlage durch die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung für Fälle der grundlegenden Renovierung öffentlicher Gebäude nach § 3 Absatz 2 EEWärmeG durch Verwaltungsvorschrift den Anteil Erneuerbarer Energien beim Wärme- und Kälteenergiebedarf nach Maßgabe der §§ 5a und 6 Absatz 2 EEWärmeG sowie die Ersatzmaßnahmen nach § 7 EEWärmeG abweichend festlegen. Die Verwaltungsvorschrift soll spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.“

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2 Anordnungsbefugnis

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen treffen.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel II

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Nummer 15 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 07. Februar 2013 (GVBl. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchstabe k wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

2. Es wird folgender Buchstabe l angefügt:

„l) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen;“

Artikel III

Inkrafttreten

Artikel I dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel II dieses Gesetzes tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Bundes wurde im Jahr 2011 geändert, so dass auch das dazugehörige Durchführungsgesetz geändert werden muss. Dabei werden auch Änderungen vorgenommen, die den Vollzug des Gesetzes weiter erleichtern. Insbesondere wird die Möglichkeit der Einbeziehung von Sachverständigen und Sachkundigen im Rahmen der §§ 9 und 11 EEWärmeG erweitert, sowie eine Anordnungsbefugnis eingeführt, so dass der Vollzug für die Verwaltung vereinfacht wird. Außerdem wird der Senat ermächtigt, durch Verwaltungsvorschrift strengere Maßstäbe bei der Renovierung von Gebäuden Berlins festzulegen.

Zudem wird festgeschrieben, dass die Bezirke für den Vollzug des Gesetzes gemäß Art. 67 Absatz 2 Verfassung von Berlin zuständig sind.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des EEWärmeG-DG Bln)

Zu 1. (§ 1)

Die Neufassung der Überschrift dient der redaktionellen Anpassung an den geänderten Inhalt der Vorschrift.

Um den Vollzug des EEWärmeG so einfach wie möglich zu gestalten, wird den zuständigen Behörden ermöglicht Sachverständige und Sachkundige verstärkt in das Nachweisverfahren des § 9 EEWärmeG einzubinden.

Die Überprüfung der Nachweise nach § 11 EEWärmeG erfolgt durch die zuständige Behörde. Hierbei sind Parallelen zur EnEV gegeben, da die Einhaltung der Anforderungen beider Rechtsvorschriften von den Baubehörden überwacht werden soll. Das Energieeinsparungsgesetz und die darauf beruhende EnEV werden momentan novelliert und es ist davon auszugehen, dass es genauere Festlegungen zur Überwachung und auch zu Stichprobenkontrollen geben wird. Hierbei wird wahrscheinlich auch vorgesehen, dass Sachverständige hoheitliche Aufgaben übernehmen können. Durch diese künftige Änderung wäre die Möglichkeit gegeben, dass das EEWärmeG und die EnEV von den Bezirken unter Einschaltung von Sachverständigen einheitlich vollzogen werden können.

Das Land Berlin muss dem Bund gemäß § 18a EEWärmeG alle zwei Jahre Bericht über den Vollzug des EEWärmeG erstatten. Diese Pflicht trifft gemäß Nr. 1 (6) ZustKat AZG die Hauptverwaltung. Um dieser Berichtspflicht umfassend nachkommen zu können, bedarf es der Übermittlung der bei den Bauaufsichtsbehörden der Bezirke vorhandenen Informationen.

Das Land Berlin hat nach dem novellierten EEWärmeG eine Vorbildfunktion bei der Nutzung Erneuerbarer Energien inne. Um dieser gerecht zu werden, kann es bei der Renovierung eigener öffentlicher Gebäude besondere Regelungen einführen. Gemäß § 3 Abs. 4 EEWärmeG kann dafür auch von den Vorschriften des EEWärmeG abgewichen werden. Da Bauvorschriften für öffentliche Gebäude nur verwaltungsinterne Wirkung erzeugen, können derartige Regelungen per Verwaltungsvorschrift des Senats geschaffen werden. Dies macht zudem eine schnelle Anpassung an neue Vorschriften und technische Entwicklungen möglich. Eine Pflicht zur Befristung von Verwaltungsvorschriften ergibt sich bereits aus § 6 Absatz 5 AZG.

Zu 2. (§ 2)

Das EEWärmeG enthält derzeit keine Anordnungsbefugnis für die Vollzugsbehörde. Sie kann daher nur über das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht eingreifen. Wie aus anderen Bundesländern bekannt wurde, treten dadurch Vollzugsdefizite auf, so dass auch vom Bund die Schaffung einer Generalklausel für den Vollzug des EEWärmeG angeraten wird. Durch die Begrenzung auf Einzelfälle wird zugleich verhindert, dass die Behörde Eingriffe über das gebotene Maß hinaus vornimmt.

Zu 3. (§ 3)

Die Änderung ist redaktionelle Folgeänderung der Einfügung des neuen § 2.

Zu Artikel 2 (Änderung des ZustKat Ord)

Durch die Änderung des ZustKat Ord wird klargestellt, dass die Bezirke für den Vollzug des EEWärmeG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zuständig sind. Da die Verpflichtungen nach dem EEWärmeG Bauherren betreffen, ist es zweckmäßig, die Zuständigkeit den Bauaufsichtsbehörden zuzuweisen. Diese sind dann gemäß § 1 ZustVO-OwiG auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 EEWärmeG zuständig.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 enthält die Inkrafttretensvorschrift. Während die Änderung des EEWärmeG-DG Bln gleich wirksam wird, tritt die Änderung des ZustKat Ord erst zwei Monate später in Kraft, damit die zu schaffende Rechtsverordnung den Bezirken schon vorliegt, wenn diesen die neue Aufgabe übertragen wird.

c) Stellungnahme des Rats der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in der Sitzung vom 20.06.2013 wie folgt Stellung genommen:

1. Der Rat der Bürgermeister lehnt den mit Vorlage R-261/2013 eingebrachten Entwurf des Gesetzes zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Berlin und zur Änderung des ASOG ab.

2. Begründung des Ausschusses:

Angesichts der ohnehin problematischen Personalausstattung in den Bezirken kann in keinem Fall davon ausgegangen werden, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung dieser erneuten zusätzlichen Aufgaben im laufenden Dienstbetrieb mit vorhandenem Personal zu leisten wäre.

Da insbesondere die Bauaufsichtsbehörden bereits an ihrer Leistungsgrenze arbeiten, und der Umfang der zusätzlichen Aufgaben derzeit nicht abgeschätzt werden kann, muss zunächst davon ausgegangen werden, dass zur Aufrechterhaltung der Erfüllung der gesetzliche vorgeschriebenen Aufgaben entsprechende zusätzliche Mittel (Planstellen sowie deren Finanzierung) zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der Senat folgt der Stellungnahme nicht. Wie in der Vorlage zur Beschlussfassung bereits ausgeführt ist, entfällt auf das Land Berlin für den Vollzug des EE-Wärmegesetzes 1/5 Stellenanteil. Mit der auf Grundlage dieses Änderungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung wird zudem die Möglichkeit geschaffen, für die Überprüfung der Nachweise und die Stichprobenkontrollen die Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung bzw. Sachkundige einzubinden. Hierdurch wird der Vollzugsaufwand für die zuständige Behörde erheblich reduziert.

B. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Private Haushalte und Wirtschaftsunternehmen, die als Bauherren tätig werden, müssen wegen des EEWärmeG Erneuerbare Energien bei der Wärmegewinnung nutzen. Durch das vorliegende Gesetz bzw. durch die auf seiner Grundlage zu erlassende Durchführungsverordnung wird nur die Überwachung der bundesgesetzlichen Pflichten sichergestellt. Durch die Änderung im EEWärmeG-DG Bln und aus der Änderung des ZustKat Ord ergeben sich keine unmittelbaren Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen. Eventuelle Kostenauswirkungen ergeben sich vielmehr erst aus dem Inhalt der folgenden Verordnung und werden dort in der entsprechenden Vorlage genau dargestellt. Die Gebühren für Befreiungen werden bei ca. 120 € liegen. Es ist beabsichtigt, den Gebührentatbestand in die Umweltschutzgebührenordnung aufzunehmen. Bescheinigungen der Prüfsachverständigen richten sich nach deren Aufwand und unterliegen der allgemeinen Marktpreisbildung.

D. Gesamtkosten

Die vorliegende Neuregelung verursacht Mehrausgaben. Diese zusätzlichen Kosten beruhen auf zwingend umzusetzendem Gemeinschafts- und Bundesrecht und können insoweit nicht vermieden werden. Die Höhe variiert von Bezirk zu Bezirk, je nach Anzahl der Neubauten und der damit einhergehenden Zahl der Prüfungen bzw. Stichprobenkontrollen. Für ganz Berlin kann von ca. 1590 Neubauten² pro Jahr ausgegangen werden. Die amtliche Begründung der Bundesregierung geht davon aus, dass in ca. 5% der Fälle ein Antrag auf Befreiung etc. gestellt wird, was jährlich 80 zu bearbeitende Fälle bedeuten würde. Für die stichprobenartige Überprüfung wird eine Kontrolle von 2% der Fälle avisiert, also ca. 32. Nach Erlass dieses Gesetzes wird die darauf beruhende Durchführungsverordnung auf den Weg gebracht. In dieser wird die Einbindung der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung und die Einführung der verpflichtenden Formulare geregelt, wodurch die Arbeit der Verwaltung vereinfacht wird und Kosten gespart werden können. Zudem werden Schulungen für die Mitarbeiter in den Bezirken angeboten und entsprechendes Informationsmaterial bereit gestellt.

² Mittelwert aus der Anzahl der neuerrichteten Gebäude in den Jahren 2008-2010; Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Durch gleichlaufende Überprüfungsverfahren können die zuständigen Behörden Synergieeffekte bei der Kontrolle erreichen und somit Kosten und Aufwand niedrig halten.

Der Senat kann durch Verwaltungsvorschrift die Anforderungen an zu renovierende Gebäude regeln. Inwiefern hierdurch höhere Kosten entstehen, hängt von der Ausgestaltung der Vorschrift ab. Andererseits können durch eine verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien langfristig auch die laufenden Kosten gesenkt werden.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz selbst hat insoweit Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg, als dass im späteren Vollzug die Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung aus Brandenburg auch in Berlin zugelassen sind.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Es entstehen im laufenden Haushalt Jahr im Zuge der Einführung der neuen Regelung Kosten für die Beratung, die Entwicklung und Einführung von Vorgaben für die beteiligten Verwaltungsstellen, sowie für die Schulung von Bediensteten und für die Information der Bauherren. Diese Kosten werden aus dem laufenden Etat gedeckt.

Darüber hinaus entstehen Kosten im laufenden Vollzug:

- Administration des Gesetzesvollzugs bei der zuständigen Senatsverwaltung
- Bearbeitung von Nachweisen, Anzeigen und Anträgen nach dem EEWärmeG
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- stichprobenartige Überprüfung der Erfüllung der Nutzungspflichten des EEWärmeG durch die zuständigen Behörden.

Durch die Einführung der verpflichtenden Formulare und der Einbindung der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung können die Bearbeitungszeit und mit ihr die Kosten niedrig gehalten werden.

Für die Abschätzung des zu erwartenden Zusatzaufwands durch den Vollzug des EEWärmeG sind zunächst die Fallzahlen von Bedeutung: Bei durchschnittlich 1590 Neubauten/Jahr werden jährlich gleich viele Nachweise eingehen. Was die Zahl von zu überprüfenden Anzeigen über Nicht-Durchführbarkeit und Anträge auf Befreiung angeht, ist der amtlichen Begründung zum EEWärmeG ein geschätzter Anteil von durchschnittlich 5 % zu entnehmen. Damit wäre im Land Berlin von jährlich maximal 80 Fällen auszugehen. Für die stichprobenartige Überprüfung wird in der amtlichen Begründung zum EEWärmeG eine Kontrolle von 2 % der Neubauten genannt, was für Berlin 32 Fälle jährlich wären.

Durch die Vollzugsaufgaben fallen auch Ausgaben für Sachmittel an. Dieser finanzielle Bereich soll weitgehend gebührenfinanziert werden. Für die Bearbeitung von Befreiungsanträgen und Ähnlichem wird dafür eine angemessene Gebühr vorgesehen. Neben diesen Gebühren können sich noch Einnahmen aus Bußgeldern ergeben, bei deren Bemessung der wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft werden soll. Der Ahndungsrahmen geht bis zu 50.000 €

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die amtliche Begründung zum EEWärmeG beziffert auf Grundlage einer dazu in 2007 angefertigten Studie die voraussichtlichen Vollzugskosten für die Bundesländer bei einer angenommenen Verpflichtetenzahl von bundesweit 175.000 im Jahr auf 1,2 Mio. € bzw. 17 Vollzeitstellen. Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen entfällt danach auf das Land Berlin etwa 1/5 Stellenanteil. Auf Grund der eingeführten Nachweisformulare und der Einbindung der Prüfsachverständigen für energetische

Gebäudeplanung bzw. der Sachkundigen wird der Aufwand für die Behörde erheblich reduziert, so dass der zusätzliche Arbeitsaufwand über das vorhandene Personal abgedeckt werden kann.

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Umwelt durch die verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien zu schonen.

Berlin, den 16.07.13

Der Senat von Berlin

Klaus W o r e i t

.....
Regierender Bürgermeister

Dilek K o l a t

.....
Senatorin
für den
Senator für Stadtentwicklung
und Umwelt

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I Gegenüberstellung der Gesetzestexte

1. Gesetz zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Berlin (EEWärmeG-DG Bln)

geltende Fassung	Entwurf
<p>§ 1 Verordnungsermächtigung</p> <p>Die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) zu regeln.² In der Rechtsverordnung können folgende Regelungen vorgesehen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Nummer 2 EEWärmeG einschließlich der Erstellung dieses Nachweises durch Sachkundige gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 7 EEWärmeG oder Sachverständige,2. von § 10 EEWärmeG abweichende Nachweispflichten einschließlich der Erstellung der Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Satz 3 EEWärmeG durch Sachverständige,3. ein von § 11 Absatz 1 EEWärmeG abweichendes Überprüfungsverfahren, dabei auch die teilweise Übertragung auf Sachverständige,4. die Einführung von Formularen zur Vereinheitlichung und zur Vereinfachung des Verfahrens.	<p>§ 1 Ermächtigungen</p> <p>(1) Die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) zu regeln.² In der Rechtsverordnung können folgende Regelungen vorgesehen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 EEWärmeG einschließlich der Erstellung dieses Nachweises durch Sachkundige gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 7 EEWärmeG oder Sachverständige2. von § 10 EEWärmeG abweichende Nachweispflichten einschließlich der Erstellung der Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Satz 3 EEWärmeG durch Sachverständige,3. die Einbeziehung von Sachverständigen hinsichtlich der Art und des Verfahrens von Überprüfungen im Sinne des § 11 EEWärmeG, sowie die Übertragung dieser hoheitlichen Aufgaben auf Sachverständige,4. die Einführung von Formularen zur Vereinheitlichung und zur Vereinfachung des Verfahrens,5. Berichtspflichten der Bezirke gegenüber der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung. <p>(2) Zur Erfüllung der Vorbildfunktion im Sinne des § 1 a EEWärmeG kann der Senat nach Vorlage durch die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung für Fälle der grundlegenden Renovierung öffentlicher Gebäude nach § 3 Absatz 2 EEWärmeG durch Verwaltungsvorschrift den Anteil Erneuerbarer Energien beim Wärme- und Kälteenergiebedarf von §§ 5a und 6 Absatz 2 EEWärmeG sowie die Ersatzmaßnahmen nach § 7 EEWärmeG abweichend festlegen. Die Verwaltungsvorschrift soll spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.</p>

	<u>§ 2 Anordnungsbefugnis</u>
	<u>Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und des EEWärmeG, sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen treffen.</u>
<u>§ 2 Inkrafttreten</u>	<u>§ 3 Inkrafttreten</u>
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	<u>Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</u>

2. Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
(Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)

geltende Fassung	Entwurf
<p>Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1)</p> <p>Zweiter Abschnitt Ordnungsaufgaben der Bezirksämter</p> <p>Nr. 15 Bau- und Wohnungswesen</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens:</p> <p>(1) die Bauaufsicht und die Feuersicherheitsaufsicht, soweit nicht die für Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung (Nr. 1 Abs. 1) zuständig ist, einschließlich</p> <p>a) der Bauaufsicht hinsichtlich der Wasserversorgung und Entwässerung von Grundstücken, b) der Bauaufsicht bei elektrischen und Aufzugsanlagen, c) der Ordnungsaufgaben für nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen im Sinne der §§ 22ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, sofern sie nicht Teile von überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 7 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes sind, d) der Brandsicherheitsschau und der Betriebsüberwachung, e) der Genehmigung von ortsfesten Behältern für brennbare oder sonstige schädliche Flüssigkeiten, der Erlaubnis von</p>	<p>Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1)</p> <p>Zweiter Abschnitt Ordnungsaufgaben der Bezirksämter</p> <p>Nr. 15 Bau- und Wohnungswesen</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens:</p> <p>(1) die Bauaufsicht und die Feuersicherheitsaufsicht, soweit nicht die für Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung (Nr. 1 Abs. 1) zuständig ist, einschließlich</p> <p><i>a) bis j) unverändert</i></p>

<p>Anlagen für brennbare Flüssigkeiten auf Grund der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, soweit nicht das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Nr. 30 Abs. 2) zuständig ist,</p> <p>f) der Schutzmaßnahmen bei Ausführung der nach der Bauordnung genehmigungspflichtigen Bauten in bautechnischer Hinsicht,</p> <p>g) des Schutzes gegen Verunstaltung,</p> <p>h) der Ordnungsaufgaben nach dem Schornsteinfegergesetz und dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz, insbesondere der Aufsicht über die für einen Bezirk bestellte Schornsteinfegerin oder den für einen Bezirk bestellten Schornsteinfeger einschließlich des Erlasses der Widerspruchsbescheide bezüglich der Feuerstättenbescheide,</p> <p>i) der Zulassung von Ausnahmen von Bauverboten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm,</p> <p>j) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Energieeinsparungsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen,</p> <p>k) der Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz;</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>k) der Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz,</p> <p><u>l) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen;</u></p> <p>...</p>
--	--

II Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Verfassung von Berlin
2. Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
3. Allgemeines Zuständigkeitsgesetz
4. Allgemeiner Zuständigkeitskatalog
5. Ordnungswidrigkeiten Zuständigkeitsverordnung

1. Auszug aus der Verfassung von Berlin

Art. 67

(1) Der Senat nimmt durch die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

Die Ausgestaltung der Aufsicht wird durch Gesetz geregelt. (...)

(2) Die Bezirke nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr. Der Senat kann Grundsätze und allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Bezirke erlassen.

2. Auszug aus dem Erneuerbare-Energien Wärmegesetz (EEWärmeG)

§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Um den Zweck des Absatzes 1 unter Wahrung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, dazu beizutragen, den Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen.

§ 1a Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude

Öffentlichen Gebäuden kommt eine Vorbildfunktion im Rahmen des Zwecks und Ziels nach § 1 zu. Diese Vorbildfunktion kommt auch öffentlichen Gebäuden im Ausland zu, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

§ 3 Nutzungspflicht

(1) Die Eigentümer von Gebäuden nach § 4, die neu errichtet werden, müssen den Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien nach Maßgabe der §§ 5 und 6 decken. Satz 1 gilt auch für die öffentliche Hand, wenn sie öffentliche Gebäude nach § 4 im Ausland neu errichtet.

(2) Die öffentliche Hand muss den Wärme- und Kälteenergiebedarf von bereits errichteten öffentlichen Gebäuden nach § 4, die sich in ihrem Eigentum befinden und grundlegend renoviert werden, durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien nach Maßgabe der §§ 5a und 6 Absatz 2 decken. Satz 1 gilt auch für die öffentliche Hand, wenn sie öffentliche Gebäude nach § 4 im Ausland grundlegend renoviert.

(3) Die öffentliche Hand muss sicherstellen, dass auch bereits errichteten öffentlichen Gebäuden nach § 4, die sich in ihrem Besitz, aber nicht in ihrem Eigentum befinden, im Zuge einer grundlegenden Renovierung eine Vorbildfunktion zukommt, die den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht. Bei der Anmietung oder Pachtung von Gebäuden wird dies sichergestellt, wenn

1. in erster Linie Gebäude angemietet oder gepachtet werden, bei denen bereits die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt werden,
2. in zweiter Linie Gebäude angemietet oder gepachtet werden, deren Eigentümer sich verpflichten, die Anforderungen nach Absatz 2 im Falle einer grundlegenden Renovierung zu erfüllen.

Satz 2 gilt nicht, wenn Gebäude von der öffentlichen Hand nur übergangsweise angemietet oder gepachtet werden.

(4) Die Länder können

1. für bereits errichtete öffentliche Gebäude, mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude des Bundes, eigene Regelungen zur Erfüllung der Vorbildfunktion nach § 1a treffen und zu diesem Zweck von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen und
2. für bereits errichtete Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind, eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien festlegen.

§ 5a Anteil Erneuerbarer Energien bei grundlegend renovierten öffentlichen Gebäuden

(1) Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse nach Maßgabe der Nummer II.1 der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Absatz 2 dadurch erfüllt, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 25 Prozent hieraus gedeckt wird.

(2) Bei Nutzung sonstiger Erneuerbarer Energien nach Maßgabe der Nummern I bis IV der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Absatz 2 dadurch erfüllt, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent hieraus gedeckt wird.

§ 6 Versorgung mehrerer Gebäude

(2) Bei öffentlichen Gebäuden kann die Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2 auch dadurch erfüllt werden, dass Verpflichtete, deren Gebäude in einer Liegenschaft stehen, ihren Wärme- und Kälteenergiebedarf insgesamt in einem Umfang decken, der der Summe der einzelnen Verpflichtungen nach § 5 oder § 5a entspricht.

§ 7 Ersatzmaßnahmen

(1) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2 gilt als erfüllt, wenn Verpflichtete

1. den Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent
 - a) aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zu diesem Gesetz oder
 - b) aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) nach Maßgabe der Nummer VI der Anlage zu diesem Gesetz decken; § 5 Absatz 5 Satz 3, § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 2 gelten entsprechend,
2. Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach Maßgabe der Nummer VII der Anlage zu diesem Gesetz treffen oder
3. Fernwärme oder Fernkälte nach Maßgabe der Nummer VIII der Anlage zu diesem Gesetz beziehen und den Wärme- und Kälteenergiebedarf insgesamt mindestens in Höhe des Anteils nach den Sätzen 2 und 3 hieraus decken.

Maßgeblicher Anteil ist der Anteil, der nach § 5, § 5a oder nach Nummer 1 für diejenige Energie gilt, aus der die Fernwärme oder Fernkälte ganz oder teilweise stammt. Bei der Berechnung nach Satz 1 wird nur die bezogene Menge der Fernwärme oder Fernkälte angerechnet, die rechnerisch aus Erneuerbaren Energien, aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder aus KWK-Anlagen stammt.

(2) Die Pflicht nach § 3 Absatz 2 gilt auch dann als erfüllt, wenn auf dem Dach des öffentlichen Gebäudes solarthermische Anlagen nach Maßgabe der Nummer I der Anlage zu

diesem Gesetz von dem Eigentümer oder einem Dritten betrieben werden, wenn die mit diesen Anlagen erzeugte Wärme oder Kälte Dritten zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs von Gebäuden zur Verfügung gestellt wird und von diesen Dritten nicht zur Erfüllung einer Pflicht nach § 3 Absatz 1 bis 4 genutzt wird.

§ 9 Ausnahmen

(1) Die Pflicht nach § 3 Abs. 1 entfällt, wenn

1. ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen oder b) im Einzelfall technisch unmöglich sind oder
2. die zuständige Behörde den Verpflichteten auf Antrag von ihr befreit. Von der Pflicht nach § 3 Abs. 1 ist zu befreien, soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

(2) Die Pflicht nach § 3 Absatz 2 entfällt,

1. wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 a) denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen oder b) im Einzelfall technisch unmöglich sind oder
2. soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Dies gilt insbesondere, wenn jede Maßnahme, mit der die Pflicht nach § 3 Absatz 2 erfüllt werden kann, mit Mehrkosten nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 verbunden ist und diese Mehrkosten nicht unerheblich sind. Bei diesen Mehrkosten handelt es sich um die Differenz zwischen den Kosten der grundlegenden Renovierung unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion und den Kosten der grundlegenden Renovierung ohne Berücksichtigung der Vorbildfunktion. Bei der Berechnung sind alle Kosten und Einsparungen zu berücksichtigen, auch solche, die innerhalb der üblichen Nutzungsdauer der Anlagen oder Gebäudeteile zu erwarten sind.

§ 10 Nachweise

(4) Die Verpflichteten müssen im Falle des Vorliegens einer Ausnahme nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab der Inbetriebnahme der Heizungsanlage anzeigen, dass die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen oder technisch unmöglich sind. Im Falle eines Widerspruchs zu öffentlich-rechtlichen Pflichten gilt dies nicht, wenn die zuständige Behörde bereits Kenntnis von den Tatsachen hat, die den Widerspruch zu diesen Pflichten begründen. Im Falle einer technischen Unmöglichkeit ist der Behörde mit der Anzeige eine Bescheinigung eines Sachkundigen vorzulegen.

§ 11 Überprüfung

(1) Die zuständigen Behörden müssen zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 kontrollieren.

(2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 17 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Abs. 1 den Wärme- und Kälteenergiebedarf nicht oder nicht richtig mit Erneuerbaren Energien deckt,

2. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
 3. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder Nr. 2 Buchstabe a oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 einen Nachweis nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
 4. entgegen § 10 Abs. 5 eine unrichtige oder unvollständige Angabe macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 18a Berichte der Länder

Damit die Bundesregierung die Berichte nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG und den Erfahrungsbericht nach § 18 erstellen kann, berichten ihr die Länder erstmals bis zum 30. Juni 2011, dann bis zum 30. April 2013 und danach alle zwei Jahre über

1. die Erfahrungen mit der Vorbildfunktion nach § 1a,
2. die getroffenen oder geplanten Regelungen zur Förderung der Erzeugung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien, insbesondere Regelungen nach § 3 Absatz 4, und
3. den Vollzug dieses Gesetzes.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für den Bericht, der bis zum 30. Juni 2011 vorzulegen ist. Die Berichte nach Satz 1 dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten

3. Auszug aus dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG)

§ 6 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

...

(5) Verwaltungsvorschriften sollen eine Begrenzung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltungsdauer darf nicht über fünf Jahre, bei Verwaltungsvorschriften des Senats nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden. Ist die Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften nicht begrenzt, so treten sie fünf Jahre, solche des Senats zehn Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem sie erlassen worden sind.

4. Auszug aus dem Allgemeinen Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG)

Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzan-gelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)

Nr. 1 Allgemeines

...

(6) Verkehr mit den Verfassungsorganen des Bundes und der Länder, (...)

5. Auszug aus der Ordnungswidrigkeiten Zuständigkeits Verordnung (ZustVO-OwiG)

§ 1 [Zuständige Verwaltungsbehörde]

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist,

1. die Bezirksamter
- a) in allen den Bezirksverwaltungen zugewiesenen Aufgaben,
- b) ...